

**Thema:**

Finanzierung von Maßnahmen bei kostenrechnenden Einrichtungen (Friedhof)

**Fragestellung:**

Wir haben einige Ortsgemeinden, die kameral einen hohen Rücklagenbestand hatten. Für die kostenrechnende Einrichtung Friedhof - die bei uns vollständig aus Gebühren finanziert wurde (keine Unterdeckung, kein Fehlbetrag) - wurden ein Leichenhalle oder z.B. Friedhofswege angelegt. Da die aus Friedhofsgebühren angesammelte zweckgebundene Friedhofsrücklage für eine solche Maßnahme nicht ausreicht, erhielt die kostenrechnende Einrichtung „Friedhof“, die sich innerhalb des gemeindlichen Haushaltes befindet, eine Art Darlehen von der Ortsgemeinde (aus den Rücklagemitteln der Ortsgemeinde). Die Rückzahlung des so gewährten Darlehens wurde über die im kameralen ausgewiesenen kalkulatorischen Kosten abgebildet. Diese konnten wiederum aus den Friedhofsunterhaltungsgebühren finanziert werden.

Wie veranschlage ich diesen Vorgang in der Doppik.

Eigentlich hat die Ortsgemeinde eine Forderung gegen eine aus Benutzungsgebühren finanzierte Einrichtung aus dem "eigenen Haushalt" und diese wiederum eine Verbindlichkeit gegen die Gemeinde.

**Lösungsansatz:**

Der von Ihnen beschriebene Sachverhalt findet zunächst weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt Berücksichtigung. Es handelt sich um einen Vorgang im Rahmen der internen Leistungsbeziehungen, die lediglich zwischen den Teilhaushalten abgebildet werden.

-----